

# Gesetz über die Jugendhilfe

vom 2. Dezember 1973<sup>1</sup>

*Das Volk des Kantons Obwalden*

*erlässt,*

in Erwägung,

dass die Pflege und Förderung der Jugend heute infolge der raschen Veränderung unserer gesellschaftlichen Institutionen und Verhältnisse sowie der stark zunehmenden Umwelteinflüsse vermehrt zu einer öffentlichen Aufgabe geworden ist,

dass sowohl die Eltern wie auch die Jugendlichen zur Bewältigung der heutigen Lebenssituationen auf zusätzliche Erziehungshilfen und Beratung angewiesen sind,

in der Absicht, die privaten Träger der Jugendhilfe zu unterstützen und soweit notwendig durch staatliche Dienste zu ergänzen sowie die gesamte Jugendhilfe im Kanton wirksam zu koordinieren,

gestützt auf Artikel 25 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968<sup>2</sup>,

auf Antrag des Kantonsrates,

*folgendes Gesetz:*

## I. Allgemeine Bestimmungen

### A. Zweck und Geltungsbereich

#### Art. 1 *Zweck, Vorrang allgemein*

<sup>1</sup> Das Gesetz über die Jugendhilfe dient der Förderung von Kindern und Jugendlichen bei der Entfaltung ihrer Persönlichkeit.

<sup>2</sup> Diese Aufgabe haben zunächst Eltern, Schule und Kirche als Erziehungsträger wahrzunehmen; deren Rechte und Pflichten werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

#### Art. 2 *Persönlicher Geltungsbereich*

Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten für Kinder und Jugendliche bis zur Erreichung der Mündigkeit, soweit das Gesetz keine besonderen Unterscheidungen trifft.

#### Art. 3 *Sachlicher Geltungsbereich*

Jugendhilfe im Sinne dieses Gesetzes geschieht durch:

- a. Förderungshilfe: sie bezweckt die Förderung oder Ergänzung nichtstaatlicher Träger, welche Jugendhilfe durch persönliche, sachliche oder finanzielle Mittel im Sinne dieses Gesetzes leisten;
- b. Jugendpflege: sie bezweckt die erzieherische, gesundheitliche und kulturelle Förderung der Jugend in der Öffentlichkeit;
- c. sozial-kulturelle Hilfe: sie bezweckt die Hilfe zur Bewältigung der gesellschaftlich-wirtschaftlichen Umweltprobleme;

- d. Hilfe für Kinder und Jugendliche in besonderen Lebenslagen: sie bezweckt Leistungen für die gefährdete oder geschädigte Jugend (Jugendfürsorge).

## B. Grundsätze

### Art. 4 *Subsidiaritätsprinzip*

<sup>1</sup> Die Jugendhilfe erfolgt zunächst durch nichtstaatliche Träger; soweit solche fehlen oder deren Tätigkeit keinen Erfolg zeitigt oder erwarten lässt, tritt die öffentliche Jugendhilfe ein.

<sup>2</sup> Die öffentliche Jugendhilfe tritt insbesondere ein, wo die Tätigkeit der Erziehungsträger der Ergänzung und Förderung bedarf oder die Entfaltung der Persönlichkeit des Jugendlichen nicht oder nur ungenügend ermöglicht.

### Art. 5 *Erziehungsträger, Erziehungsberechtigte*

<sup>1</sup> Als Erziehungsträger, deren Rechte und Pflichten durch die öffentliche Jugendhilfe zu berücksichtigen sind, gelten zunächst die Eltern oder deren Vertreter sowie Schule und Kirche.

<sup>2</sup> Als Erziehungsberechtigter gilt, wer unmittelbar das Recht und die Pflicht hat, für die Person des Jugendlichen zu sorgen.

### Art. 6 *Grundrichtung der Erziehung*

Die vom Inhaber der elterlichen Sorge bestimmte Grundrichtung der Erziehung ist durch die Träger der Jugendhilfe zu berücksichtigen, sofern hierdurch nicht das Wohl des Jugendlichen gefährdet ist.<sup>3</sup>

### Art. 7 *Mitwirkung*

<sup>1</sup> Bei der Jugendhilfe ist eine sinnvolle Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten sowie der altersgerechte aktive Einbezug der Jugendlichen anzustreben.

<sup>2</sup> Angemessene Wünsche der Erziehungsberechtigten zur Gestaltung der Jugendhilfe im Einzelfall sind zu berücksichtigen.

## II. Leistungen

### Art. 8 *Förderungshilfe*

<sup>1</sup> Die Förderungshilfe nach Artikel 3 Buchstabe a dieses Gesetzes wird durch die Gemeinden und den Kanton geleistet.

<sup>2</sup> Sie erfolgt nach Massgabe von Artikel 4 dieses Gesetzes durch folgende Mittel:

- a. einmalige oder laufende Zuschüsse an die Institutionen;
- b. Zuschüsse an die Kosten der Jugendpflege, der sozial-kulturellen Hilfe, der Hilfe für Kinder und Jugendliche in besonderen Lebenslagen oder durch Kostengutstand;
- c. sachliche oder personelle Ergänzung der Institutionen;
- d. fachliche Unterstützung durch die Dienststellen für Jugendhilfe.

**Art. 9** *Jugendpflege*

<sup>1</sup> Die Jugendpflege nach Artikel 3 Buchstabe b erfolgt durch die kantonalen Dienststellen der Jugendhilfe, insbesondere durch die Jugendberatungsstelle gemäss Artikel 14 dieses Gesetzes.

<sup>2</sup> Sie umfasst insbesondere:

- a. die fachliche Unterstützung und Beratung der Erziehungsträger;
- b. die Zusammenarbeit mit und die Förderung von Jugendlichen sowie von Organisationen, Einrichtungen und Veranstaltungen, welche Jugendpflege im Sinne dieses Gesetzes leisten;
- c. die Gesundheitspflege und Lebenskunde mit besonderer Berücksichtigung der Suchtgefahren;
- d. Freizeiteinrichtungen;
- e. Film- und Medienerziehung;
- f. kulturelle Veranstaltungen.

**Art. 10** *Sozial-kulturelle Hilfe*

<sup>1</sup> Die sozial-kulturelle Hilfe nach Artikel 3 Buchstabe c dieses Gesetzes erfolgt durch die Zusammenarbeit der Institutionen der Jugendhilfe mit den Wirtschaftskreisen, um sie für eine Berücksichtigung der Anforderungen einer jugendgemässen Gestaltung ihrer Einrichtungen oder Betätigungen zu gewinnen bzw. zu verhalten.

<sup>2</sup> Sie umfasst ebenfalls gesetzliche Bestimmungen über den Jugendfilm, die Jugendliteratur und die Bekämpfung der Suchtgefahren.

**Art. 11** *Hilfe in besonderen Lebenslagen*

<sup>1</sup> Die Hilfe für Kinder und Jugendliche in besonderen Lebenslagen nach Artikel 3 Buchstabe d dieses Gesetzes erfolgt durch:

- a. persönliche Hilfe: sie besteht in der persönlichen Beratung und Behandlung der Jugendlichen und allenfalls der Erziehungsberechtigten;
- b. gesetzliche Einzelhilfe: sie besteht in einzelnen helfenden Massnahmen für gefährdete und geschädigte Jugendliche;
- c. Sonderhilfen: sie gewähren über die persönliche Hilfe hinausgehende besondere Leistungen wie:
  1. Hilfe für Säuglinge und Kleinkinder;
  2. Hilfe für körperlich und geistig behinderte Jugendliche;
  3. Hilfe für kranke und verhaltensgestörte Jugendliche;
  4. Hilfe für Pflegekinder;
  5. Hilfe für Kinder und Jugendliche in Heimen.

<sup>2</sup> Auf Hilfe für Kinder und Jugendliche in besonderen Lebenslagen besteht ein Rechtsanspruch.

**III. Organisation****Art. 12** *Jugendhilfekommission*

<sup>1</sup> Der Regierungsrat ernennt eine kantonale Jugendhilfekommission als Organ für die Gesamtkoordination der staatlichen und nichtstaatlichen Jugendhilfe.

<sup>2</sup> Die Jugendhilfekommission besteht aus fünf Vertretern der staatlichen und nichtstaatlichen Jugendhilfe. Der Leiter der kantonalen Jugendberatungsstelle gemäss Artikel 14 dieses Gesetzes gehört der Kommission von Amtes wegen an.

<sup>3</sup> Ihr obliegt insbesondere:

- a. die Antragstellung auf Förderungshilfe bei den Gemeinden und im Kanton;
- b. die Beratung und Unterstützung des kantonalen Jugendberaters;
- c. die Wahrnehmung und Prüfung allgemeiner und besonderer Jugendprobleme im Kanton und die Vorbereitung der notwendigen Hilfsmassnahmen;
- d. die Aufstellung eines Kataloges positiver Massnahmen der Jugendhilfe und die Anregung besonderer Aktionen in der Öffentlichkeit.

#### **Art. 13**      *Kommission für Medienfragen*

<sup>1</sup> Der Regierungsrat ernennt eine kantonale Kommission für Medienfragen zur Bearbeitung der Fragen des Jugendfilms und der Medienkunde.

<sup>2</sup> Diese Kommission besteht aus mindestens drei Fachleuten. Der Leiter der Jugendberatungsstelle gemäss Artikel 14 dieses Gesetzes nimmt an den Sitzungen von Amtes wegen teil.

#### **Art. 14**      *Kantonale Jugendberatungsstelle*

<sup>1</sup> Der Regierungsrat errichtet eine kantonale Jugendberatungsstelle.

<sup>2</sup> Dem Leiter der Jugendberatungsstelle obliegt insbesondere die Koordination der übrigen Dienststellen sowie der praktischen Jugendhilfe staatlicher und nichtstaatlicher Stellen.

#### **Art. 15**      *Kantonale Dienststellen der Jugendhilfe*

<sup>1</sup> Dienststellen im Sinne von Artikel 14 dieses Gesetzes sind:

- a. die allgemeine Berufsberatung für die männliche und weibliche Jugend;
- b. die Erziehungsberatung und der schulpsychologische Dienst;
- c. der Sprachheildienst;
- d. der Schulgesundheits- und Schulzahnpflegedienst.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat kann weitere Dienststellen errichten.

#### **Art. 16**      *Jugendhilfekonferenz*

<sup>1</sup> Die Jugendberatungsstelle lädt jährlich mindestens einmal die Vertreter der staatlichen und nichtstaatlichen Jugendhilfe zur Jugendhilfekonferenz ein.

<sup>2</sup> Die Konferenz dient der Förderung der Jugendhilfe auf kantonaler Ebene durch die Behandlung aktueller Jugendfragen, durch die Formulierung von Anregungen und Empfehlungen zuhanden der zuständigen Organe sowie durch die Verteilung und Durchführung gemeinsam festgelegter Aktionen.

#### **Art. 17**      *Einwohnergemeinde*

Die Einwohnergemeinde ist zuständig für:

- a. die Bewilligung von Mitteln im Rahmen der Förderungshilfe nach Artikel 3 Buchstabe a dieses Gesetzes auf Gemeindeebene;
- b. die sozial-kulturelle Hilfe nach Artikel 3 Buchstabe c dieses Gesetzes;
- c. die Organisation der Hilfe für Jugendliche in besonderen Lebenslagen gemäss Artikel 3 Buchstabe d dieses Gesetzes (Jugendfürsorge).

**Art. 18**      *Regierungsrat*

Der Regierungsrat ist für die Förderungshilfe nach Artikel 3 Buchstabe a dieses Gesetzes auf kantonaler Ebene zuständig.

**IV. Schlussbestimmungen****Art. 19**      *Delegation*

Der Kantonsrat wird ermächtigt, alle im Zusammenhang mit dem Jugendhilferecht durch den Kanton zu erlassenden Bestimmungen auf dem Verordnungsweg zu regeln.

**Art. 20**      *Inkrafttreten*

Dieses Gesetz tritt mit der Annahme durch das Volk in Kraft.<sup>4</sup>

**Art. 21**      *Aufhebung bisherigen Rechts*

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes sind alle damit in Widerspruch stehenden kantonalen Erlasse aufgehoben, insbesondere:

- a. Artikel 71 des Gesetzes betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 30. April 1911<sup>5</sup>;
- b. die Verordnung betreffend Schutzaufsicht über Minderjährige vom 5. Oktober 1901<sup>6</sup>;
- c. die Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern vom 29. November 1950<sup>7</sup>;
- d. Artikel 7 der Verordnung betreffend Theater, Konzerte und andere Produktionen und die Spiele vom 22. Dezember 1924<sup>8</sup>;
- e. die Verfügung der Polizeidirektion betreffend Kinobesuch Jugendlicher vom 23. August 1952<sup>9</sup>.

**Art. 22**      *Vollzug*

Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

<sup>1</sup> LB XIV, 330; geändert durch das Gesetz über die Bereinigung der amtlichen Gesetzessammlung (Bereinigungsgesetz II) vom 15. März 2007, in Kraft seit 1. August 2007 (ABI 2007, 420)

<sup>2</sup> GDB 101

<sup>3</sup> Geändert durch das Bereinigungsgesetz II (Anhang: Ziff. II., Gesetze, 16.)

<sup>4</sup> An der Volksabstimmung vom 2. Dezember 1973 angenommen

<sup>5</sup> LB V, 17

<sup>6</sup> LB IV, 15

<sup>7</sup> LB VIII, 385

<sup>8</sup> LB VI, 60

<sup>9</sup> LB IX, 94